



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

# Mitteilungsblatt

## der Pädagogischen Hochschule Steiermark

---

Studienjahr 2015/16

02.06.2016

28. Stück

---

## Curriculum für den Lehrgang Schüler/-innen und Bildungsberatung gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006)

SKZ 710 164

**Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule  
Steiermark vom 02.06.2016**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

Verordnung des Hochschulkollegiums  
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**  
vom 02.06.2016

## **Curriculum**

gemäß Hochschulgesetz 2005  
(BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.)

für den **Lehrgang**

**Schüler/innen-  
und  
Bildungsberatung**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE HINWEISE .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Gestaltung der Studien.....	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
<b>TEIL II: LEHRVERANSTALTUNGEN.....</b>	<b>4</b>
1. ABSCHNITT: VERPFLICHTEND VORGESEHENE LEHRVERANSTALTUNGEN .....	4
§ 4 Art der Lehrveranstaltungen .....	4
<b>TEIL III: MODULARISIERUNG .....</b>	<b>5</b>
§ 5 Modulübersicht.....	5
§ 6 Module des Lehrganges.....	7
<b>TEIL IV: PRÜFUNGSORDNUNG .....</b>	<b>11</b>
1. ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL .....	11
§ 7 Informationspflicht .....	11
§ 8 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen .....	11
§ 9 Anmeldeerfordernisse.....	11
§ 10 Beurteilungskriterien .....	11
§ 11 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen .....	12
§ 12 Anrechnung von Prüfungsantritten.....	12
§ 13 Wiederholungen von Prüfungen .....	12
§ 14 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung.....	12
§ 15 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft.....	13
§ 16 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion .....	13
§ 17 Modulprüfungen .....	13
§ 18 Abschlussarbeit.....	13
2. ABSCHNITT: SPEZIELLER TEIL.....	14
§ 19 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit.....	14
§ 20 Abschluss des Lehrganges .....	14
<b>TEIL V: SCHLUSSBEMERKUNGEN.....</b>	<b>15</b>
§ 21 In-Kraft-Treten .....	15
<b>TEIL VI: QUALIFIKATIONSPROFIL.....</b>	<b>15</b>
<b>TEIL VII: ANHANG .....</b>	<b>15</b>

---

**Teil I:**  
**Allgemeine Bestimmungen**

---

---

**1. Abschnitt: Allgemeine Hinweise**

---

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des **Lehrganges „Schüler/innen- und Bildungsberatung“** gemäß des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F., im Folgenden kurz: HG 2005.

**§ 2**  
**Gestaltung der Studien**

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

**§ 3**  
**Zulassungsvoraussetzungen**

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium für APS der folgenden Schularten: Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen
- Die Auswahl eines Lehrers/einer Lehrerin für die Funktion als Schüler- bzw. Bildungsberater/in erfolgt durch die Schulleitung nach Anhörung des Lehrerkollegiums und unter Mitwirkung von Schulgemeinschaftsausschuss und Personalvertretung.

Es sind Lehrer/innen auszuwählen, die im Lehrerkollegium gut integriert und anerkannt sind, die die Fähigkeiten besitzen, ein Vertrauensverhältnis zu Schüler/innen herstellen zu können, sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen, über ein Lehramt und eine mehrjährige Unterrichtspraxis verfügen, im Hinblick auf die aufwendige und umfassende Ausbildung noch eine mehrjährige Dienstzeit vor sich haben, aller Voraussicht nach an der betreffenden Schule verbleiben werden und nicht mit den umfassenden Aufgaben der Schulleitung, eines Abteilungsvorstandes oder Fachvorstandes betraut sind. (vgl. Rundschreiben: 15/2008)

---

## Teil II: Lehrveranstaltungen

---

---

### 1. Abschnitt: Verpflichtend vorgesehene Lehrveranstaltungen

---

#### § 4 Art der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums sind:

Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.

Vorlesung mit Übung (VU): In diesen Lehrveranstaltungen findet sich der Charakter der Vorlesung (Vortrag) und der Übung (konkrete Aufgabenstellung) in einem effektiven Verhältnis wieder.

Seminare (SE): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.

Übungen (UE): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.

Exkursionen (EX): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.

Arbeitsgemeinschaften (AG): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.

Praktika (PK): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.

Tutorien (TU): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.

Mentorien (ME): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.

Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (EL): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006, Arbeitsgemeinschaften und Vorlesung mit Übung können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

## Teil III: Modularisierung

### § 5 Modulübersicht

1. Semester/WS	2. Semester/SS	3. Semester/WS	4. Semester/SS
Basismodul	Beratung	Kooperation, Konflikt- und Krisenmanagement	Persönlichkeitsentwicklung/ Bildungsplanung
SB1	SB2	SB3	SB4
2,398 SWS	3,199 SWS	2,932 SWS	2,665 SWS
3 ECTS	2,5 ECTS	3,5 ECTS	3 ECTS

#### Summen:

Semester: 4

Semesterwochenstunden (Pflichtfächer): 11,2

Credits (Pflichtfächer): 12

Abschlussarbeit: 2 ECTS

ECTS-Credits gesamt (Pflichtfächer inkl. Entwicklungsportfolio/Abschlussarbeit): 14\*\*/\*\*

**\*Referenz:** Lehrgangsbeschreibung nach BMUKK Rundschreiben Nr.: 15/2008 (bundesweit abgestimmte Lehrgänge):

	Präsenzstudium LE à 45 Minuten	ECTS-Credits
<b>GRUNDAUSBILDUNG</b>		
<i>Selbstverständnis / Rechtliche Grundlagen</i>	4	0,25
<i>Informationsberatung</i>	12	1,5
<i>Problembberatung</i>	44	2,25
<i>Systemberatung</i>	20	1
<i>Fallbesprechungen / Übungen zum Berater/innen/verhalten</i>	16	1
<b>INTENSIVAUSBILDUNG</b>		
<i>Beratung bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten</i>	20	1,5
<i>Kooperation und Krisenmanagement</i>	32	1,75
<i>Persönlichkeitsentwicklung- Bildungsplanung</i>	20	2,75
<i>Abschlussarbeit</i>		2
<b>SUMMEN</b>	<b>168</b>	<b>14</b>

**\*\*Modulübersicht: Inhalte nach Semestern geordnet** nach BMUKK Rundschreiben Nr.: 15/2008 (bundesweit abgestimmte Lehrgänge):

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Persönlichkeitsentwicklung Bildungsplanung Persönliche Grundkompetenzen		Persönlichkeitsentwicklung Bildungsplanung Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung	Persönlichkeitsentwicklung Bildungsplanung Lebens- und Berufsziele Psychohygiene Gesellschaftliche Entwicklungen im Hinblick auf Arbeit und Bildung Bildungschancen im Ausland
Informationsberatung Ziele, Erwartungen und Voraussetzungen Spezifische Voraussetzungen für benachteiligte Gruppen Informationswissen Methoden der Informationsrecherche Informationsweitergabe	Beratung bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten Lern- und Wissenspsychologie Verhaltenspsychologie	Informationsberatung Öffentlichkeitsarbeit Präsentationstechniken	Beratung bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten  Beratung
Problembberatung Kommunikation und Personwahrnehmung Methodik der Beratungstätigkeit	Problembberatung Methodik der Beratungstätigkeit Beraterverhalten		Problembberatung Spezifische Problembereiche Beraterverhalten
Selbstverständnis und rechtliche Grundlagen Grundsatzerlass und Curriculum Kooperation mit Schulpsychologie/ Bildungsberatung Organisation und Rahmenbedingungen		Kooperation und Krisenmanagement Konfliktpsychologie Krisen und Abhängigkeiten Methoden der kooperativen Konfliktregelung	Kooperation und Krisenmanagement Grundprinzipien des Krisenmanagements
	Systemberatung Kooperationspartner		Systemberatung Koordination
	Fallbesprechungen Praxisreflexionen Berater/innen/verhalten	Fallbesprechungen Praxisreflexionen Berater/innen/verhalten	

## § 6 Module des Lehrganges

Kurzzzeichen:		Modulthema:					
LSB 1		Basismodul zum Schülerberater/ zur Schülerberaterin					
Lehrgang:				Modulverantwortliche/r:			
Schüler/innen- und Bildungsberatung				Prof.in Sabine Fritz, MA			
Studienjahr:		Semester:		Niveaustufe (Studienabschnitt):			
		1.		1			
Dauer des Angebots:		Häufigkeit des Angebots:		Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen:			
4 Semester				Basismodul			
Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):							
Pflichtmodul							
Voraussetzungen für die Teilnahme							
keine							
Bildungsziele:							
Die Studierenden ...							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• gewinnen Einblicke in die den Aufgabenbereich des Schülerberaters/der Schülerberaterin</li> <li>• lernen Angebote der Schulpsychologie-Bildungsberatung für die Schülerberatung kennen</li> <li>• erwerben Grundkenntnisse über die Anwendung relevanter Informationsquellen (Broschüren, Neue Medien, Kooperationspartner)</li> <li>• lernen Kommunikationspsychologische Modelle zum Wahrnehmen Einfühlen Mitteilen kennen</li> <li>• erwerben grundlegende Kenntnisse über Theorie und Praxis bezüglich Beratungsprozess, Beratungstechniken und förderliche und hinderliche Verhaltensweisen im Prozess</li> <li>• gewinnen grundlegende Kenntnis des österreichischen Bildungssystems einschließlich der Abschlüsse, Berechtigungen und Aufnahmevoraussetzungen der einzelnen Bildungsgänge.</li> <li>• Erwerben grundlegende Kenntnisse der Berufsfelder und der damit verbundenen notwendigen Qualifikationen und Beschäftigungsmöglichkeiten</li> <li>• lernen Methoden der Interessenserhebung (einschließlich fachgerechte Anwendung von Interessensfragebögen) kennen</li> </ul>							
Bildungsinhalte:							
Aufgaben des Schülerberaters/der Schülerberaterin, rechtliche Grundlagen der Schülerberatung, Einführung in die Informationsvermittlung - Überblick über Informationsmaterial, Einführung in das Beraterverhalten, Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten							
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:							
Die Studierenden ...							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• wissen über ihr Aufgabengebiet Bescheid, kennen die rechtlichen Grundlagen für ihre Tätigkeit und entwickeln ein angemessenes Selbstverständnis</li> <li>• erkennen Informationsbedürfnisse und können sachlich richtig, aktuell und verständlich informieren</li> <li>• wissen um die verschiedenen Anforderungen der weiterführenden Bildungsinstitutionen</li> <li>• kennen unterstützende Verfahren, Konzepte und Methoden zur Erhebung von Interessen und Begabungsschwerpunkte und können diese in ihre Beratungstätigkeit integrieren</li> <li>• können kommunikationspsychologische Modelle zum Wahrnehmen, Einfühlen und Mitteilen beschreiben und im Beratungsgespräch umsetzen</li> <li>• sind in der Lage individuelle Bildungsmöglichkeiten der Schüler/innen im Hinblick auf ihre Begabungs- und Interessensschwerpunkte und persönlichen Einstellungen zu berücksichtigen</li> <li>• wissen über andere Beratungsdienste Bescheid und können mit diesen kooperieren</li> </ul>							
Lehrveranstaltungen	Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium 1 SWS = 15 LE à 45 Min.		ggf. betreute Individualphase		Selbststudium	ECTS
		SWS	LE	SWS	LE	Arbeitsstunden à 60 Min.	
FWD – Selbstverständnis/rechtliche Grundlagen	VO	0,266	4			3,25	0,25
FWD - Informationsberatung	VO	0,266	4			15,75	0,75
FWD - Problembearbeitung	UE	1,600	24			13,25	1,25
FWD – Persönlichkeitsentwicklung/Bildungsplanung	SE	0,266	4			15,75	0,75
SUMMEN		2,398	36			48	3
Literatur:							
Gemäß Lehrveranstaltungsprofilen							
Leistungsnachweise: Modulgesamtbeurteilung E/N							
Entwicklungsportfolio, Praxisreflexionen, Literaturstudium							
Sprache(n):							
Deutsch							



Kurzzeichen: LSB 2	Modulthema: Beratung						
Lehrgang: Schüler/innen- und Bildungsberatung				Modulverantwortliche/r: Prof. <sup>in</sup> Sabine Fritz, MA			
Studienjahr:		Semester: 2.		Niveaustufe (Studienabschnitt): 1			
Dauer des Angebots: 4 Semester		Häufigkeit des Angebots:		Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen: Basismodul			
Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul							
Voraussetzungen für die Teilnahme keine							
Bildungsziele: Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> <li>erwerben grundlegende Kenntnisse über Lerntechniken, Informationsaufnahme, -verarbeitung, -speicherung und –anwendung</li> <li>gewinnen grundlegende und vertiefende Kenntnisse zu Lern- und Leistungsbereitschaft, Motivation</li> <li>erwerben vertiefende Kenntnisse über Theorie und Praxis bezüglich Beratungsprozess, Beratungstechniken und förderliche und hinderliche Verhaltensweisen im Prozess</li> <li>erwerben Grundkenntnisse über Verhaltensformen und Prinzipien der Verhaltensänderung</li> <li>gewinnen Einblicke in Ursachen von Verhaltensauffälligkeiten</li> <li>lernen Kooperationsmodelle (z.B. mit Arbeitsmarktservice, Wirtschaftskammer, Berufsorientierungslehrer/innen, Schüler-/Bildungsberater/innen anderer Schulen, Schulpsychologinnen/en) kennen</li> <li>erwerben grundlegende Kenntnisse über Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>							
Bildungsinhalte: Theorie und Praxis bezüglich Beratungsprozess – Beratungstechniken - förderliche und hinderliche Verhaltensweisen im Prozess Methodik der Beratungstätigkeit/Beraterverhalten/ Problembearbeitung Lernpsychologie Beratung bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten Fallbesprechungen/Praxisreflexionen							
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> <li>sind in der Lage, Schülerinnen/innen bei Bildungsentscheidungen und Problemsituationen kompetent und einfühlsam zu beraten.</li> <li>können ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit anderen Informationsangeboten und Hilfestellungen abstimmen und regionale Kooperationsmodelle mit einschlägigen Institutionen entwickeln.</li> <li>können Schüler/innen sowie deren Eltern über Möglichkeiten der Bewältigung von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten im Einzelfall informieren und im Hinblick auf die Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsmöglichkeiten beraten.</li> <li>sind in der Lage ihre Handlungen bzw. den persönlichen Kommunikationsstil zu reflektieren und bei Bedarf zu modifizieren</li> <li>sind in der Lage Grundkenntnisse über die Informationsaufnahme, -verarbeitung, -speicherung und –anwendung in ihre Beratungstätigkeit zu integrieren</li> <li>können Kooperationsmodelle (z.B. mit Arbeitsmarktservice, Wirtschaftskammer, Berufsorientierungslehrer/innen, Schüler-/Bildungsberater/innen anderer Schulen, Schulpsychologinnen/en) entwickeln und umsetzen.</li> </ul>							
Lehrveranstaltungen	Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium 1 SWS = 15 LE à 45 Minuten		ggf. betreute Individualphase		Selbststudium	ECTS
		SWS	LE	SWS	LE	Arbeitsstunden à 60 Minuten	
FWD - Beratung bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten	VU	1,066	16			13	1
FWD - Problembearbeitung	UE	0,800	12			3,5	0,5
FWD - Systemberatung	VO	0,800	12			3,5	0,5
FWD – Fallbesprechungen/Praxisreflexion	SE	0,533	8			6,5	0,5
SUMMEN		3,199	48			26,5	2,5
Literatur: Gemäß Lehrveranstaltungsprofilen							
Leistungsnachweise: Modulgesamtbeurteilung E/N Entwicklungsportfolio, Praxisreflexionen, Literaturstudium							
Sprache(n): Deutsch							

Kurzzeichen:	Modulthema:						
LSB 3	Kooperation, Konflikt- und Krisenmanagement						
Lehrgang:					Modulverantwortliche/r:		
Schüler/innen- und Bildungsberatung					Prof.in Sabine Fritz, MA		
Studienjahr:			Semester:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
			3.		1		
Dauer des Angebots:		Häufigkeit des Angebots:		Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen:			
4 Semester				Basismodul			
Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):							
Pflichtmodul							
Voraussetzungen für die Teilnahme							
keine							
Bildungsziele:							
Die Studierenden ...							
<ul style="list-style-type: none"> <li>erwerben Grundkenntnisse über Arten, Ursachen, Verlauf von Krisen</li> <li>gewinnen grundlegende und vertiefende Kenntnisse über Hilfen bei Lebenskrisen von Schüler/innen</li> <li>erwerben Grundkenntnisse über relevante Themen der Konfliktpsychologie</li> <li>gewinnen Einblicke in Prinzipien und Möglichkeiten der Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung</li> <li>erwerben grundlegende Kenntnisse über Präsentationstechniken</li> <li>lernen Verfahren zur Beobachtung des eigenen Kooperations- und Konfliktverhaltens kennen.</li> </ul>							
Bildungsinhalte:							
Konfliktpsychologie Krisenmanagement Kooperative Konfliktregelung Prinzipien und Möglichkeiten der Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung Präsentationstechniken Fallbeispiele, Übungen							
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:							
Die Studierenden ...							
<ul style="list-style-type: none"> <li>kennen Arten der Krisen, Ursachen, Verlauf von Krisen und Abhängigkeiten</li> <li>wissen über relevante Theorien der Konfliktpsychologie Bescheid</li> <li>sind in der Lage sein, bei Konflikt- und Krisensituationen ein kooperatives Vorgehen der beteiligten Personen zu fördern und zu koordinieren und</li> <li>kennen im Bereich der kooperativen Konfliktregelung präventive Maßnahmen, fachdidaktische Konzepte und Methoden wie Soziales Lernen, Mediation etc</li> <li>kennen Verfahren zur Beobachtung des eigenen Kooperations- und Konfliktverhaltens und setzen diese praktisch um</li> <li>können ihre Tätigkeit als Schülerberater/in in der Öffentlichkeit präsentieren</li> <li>wissen über Prinzipien und Möglichkeiten der Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung Bescheid und können dieses Wissen in die Praxis transferieren.</li> </ul>							
Lehrveranstaltungen	Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium 1 SWS = 15 LE à 45 Minuten		ggf. betreute Individualphase		Selbststudium	ECTS
		SWS	LE	SWS	LE	Arbeitsstunden à 60 Minuten	
FWD Persönlichkeitsentwicklung/Bildungsplanung	SE	0,533	8			19	1
FWD Informationsberatung	VO	0,533	8			12,75	0,75
FWD Kooperation und Krisenmanagement	SE	1,333	20			16,25	1,25
FWD Fallbesprechungen/Praxisreflexion	UE	0,533	8			6,5	0,5
SUMMEN		2,932	44			54,5	3,5
Literatur:							
Gemäß Lehrveranstaltungsprofilen							
Leistungsnachweise: Modulgesamtbeurteilung E/N							
Entwicklungsportfolio, Praxisreflexionen, Literaturstudium							
Sprache(n):							
Deutsch							

Kurzzeichen: LSB4	Modulthema: Persönlichkeitsentwicklung/Bildungsplanung						
Lehrgang: Schüler/innen und Bildungsberatung				Modulverantwortliche/r: Prof. <sup>in</sup> Sabine Fritz, MA			
Studienjahr:		Semester: 2.		Niveaustufe (Studienabschnitt): 1			
Dauer des Angebots: 4 Semester	Häufigkeit des Angebots:		Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen: Basismodul				
Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul							
Voraussetzungen für die Teilnahme keine							
Bildungsziele: Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> <li>erwerben Grundkenntnisse über die Prinzipien der Psychohygiene und personalen Wachstums in der Schule</li> <li>erwerben Kenntnisse aus der Motivationsforschung (z.B. in Bezug auf Lebenslanges Lernen)</li> <li>gewinnen Einblicke in Krisenpläne und Verhalten in Notfällen</li> <li>erwerben grundlegendes Handlungswissen, z.B. bei Lernschwierigkeiten, Verhaltensschwierigkeiten/Gewalt, Abhängigkeiten und Krisen</li> <li>erwerben grundlegende Kenntnisse über die Bedeutung, Beratung zur Entwicklung und Förderung von Lebens- und Berufszielen</li> <li>erwerben vertiefende Kenntnisse zu gesellschaftlichen Entwicklungen im Hinblick auf Arbeit und Bildung</li> <li>lernen Verfahren zur Koordination von Maßnahmen zur besseren Bildungsplanung (z.B. Vorbereitung und Nachbereitung von Bildungs- und Berufsinformationsmessen) kennen</li> <li>gewinnen grundlegende Kenntnisse über Bildungssysteme anderer Staaten und EU-Bildungsprogramme</li> <li>erwerben die Kompetenzen für Präsentation und Moderation von Gruppen</li> <li>gewinnen Kenntnisse über Voraussetzungen, Bedingungen und Möglichkeiten der Erziehungsberatung</li> </ul>							
Bildungsinhalte: Grundprinzipien des Krisenmanagements, Psychohygiene und personales Wachstum in der Schule, Koordination der Bildungsplanung - Lebens- und Berufsziele, Beratung, Spezifische Problembereiche, Gesellschaftliche Entwicklungen im Hinblick auf Arbeit und Bildung, Bildungschancen im Ausland							
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> <li>kennen Verfahren zur Koordination von Maßnahmen zur besseren Bildungsplanung (z.B. Vorbereitung und Nachbereitung von Bildungs- und Berufsinformationsmessen)</li> <li>sind in der Lage ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit anderen Informationsangeboten und Hilfestellungen abzustimmen und regionale Kooperationsmodelle mit einschlägigen Institutionen zu entwickeln</li> <li>können Schüler/innen im Hinblick auf deren persönliche Weiterentwicklung, insbesondere auch bei Fragen von Bildung und Beschäftigung im Ausland, kompetent beraten</li> <li>wissen Bescheid über gesellschaftliche Entwicklungen im Hinblick auf Arbeit und Bildung (Anforderungen, Arbeitsmarktsituation, Veränderungen)</li> <li>kennen ihren des persönlichen Kommunikationsstils und sind in der Lage diesen evtl. zu korrigieren bzw. zu modifizieren</li> <li>besitzen grundlegendes Handlungswissen, z.B. bei Lernschwierigkeiten; Verhaltensschwierigkeiten/Gewalt, Abhängigkeiten, Krisen</li> <li>sind in der Lage einen Krisenplan (Verhalten in Notfällen – Basisregeln) zu entwickeln.</li> </ul>							
Lehrveranstaltungen	Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium 1 SWS = 15 LE à 45 Minuten		ggf. betreute Individualphase		Selbststudium	ECTS
		SWS	LE	SWS	LE	Arbeitsstunden à 60 Minuten	
FWD Persönlichkeitsentwicklung/Bildungsplanung	SE	0,533	8			19	1
FWD Beratung bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten	UE	0,266	4			9,5	0,5
FWD Problembearbeitung	UE	0,533	8			6,5	0,5
FWD Kooperation und Krisenmanagement	SE	0,800	12			3,5	0,5
FWD Systemberatung	SE	0,533	8			6,5	0,5
SUMMEN		2,665	40			45	3
Literatur: Gemäß Lehrveranstaltungsprofilen							
Leistungsnachweise: Modulgesamtbeurteilung E/N Entwicklungsportfolio, Praxisreflexionen, Literaturstudium							
Sprache(n): Deutsch							

## Teil IV: Prüfungsordnung

### 1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

#### § 7 Informationspflicht

Die Lehrveranstaltungsleiterin/Der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters schriftlich über die inhaltlichen Schwerpunkte der jeweiligen Lehrveranstaltung, ggf. den Stellenwert im Modul, die Anmeldung zur Prüfung, die Prüfungsanforderungen, die Art und Weise sowie den Umfang eines möglichen Selbststudienanteils und die Beurteilungskriterien schriftlich (Lehrveranstaltungsprofil) zu informieren.

#### § 8 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen des Abschnitt 2 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei mündlichen kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

#### § 9 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere für alle Prüfungen über Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen anmelden.

#### § 10 Beurteilungskriterien

- (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 (3) HG 2005 mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (2) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist gemäß § 43 (4) HG 2005 zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.
- (3) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen gemäß § 43 (5) HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

## § 11

### **Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission (siehe § 8) in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (2) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (3) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (4) Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

## § 12

### **Anrechnung von Prüfungsantritten**

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
  - a) die negative Beurteilung einer Prüfung,
  - b) der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
  - c) der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende erscheinen ohne ausreichende Hinderungsgründe nicht zu einer Prüfung oder treten vor oder während der Prüfung zurück, ohne an ihrer Fortsetzung gehindert zu sein).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende erscheinen durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse nicht zu einer Prüfung, treten infolge solcher Ereignisse vor oder während der Prüfung zurück oder melden sich rechtzeitig von der Prüfung ab).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/Der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

## § 13

### **Wiederholungen von Prüfungen**

Die/Der Studierende ist berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen ein- und derselben Lehrveranstaltung höchstens dreimal zu wiederholen. Die letzte Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung ist mündlich und vor einer Kommission abzulegen. Die Prüfungskommission wird gemäß § 8 von dem in der Satzung bestimmten Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark eingerichtet.

## § 14

### **Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung**

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 50vH.
- (2) Prüfungen über die o.g. Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Studierende, die nach diesem Termin zu einer Prüfung antreten wollen, haben sich an den Inhalten und Anforderungen einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat drei Prüfungstermine innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist anzubieten.

## **§ 15**

### **Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Kontaktstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (4) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (5) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanenter Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 14 Abs. (2) abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 12.

## **§ 16**

### **Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion**

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (2) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 14 Abs. (2) abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 12.

## **§ 17**

### **Modulprüfungen**

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt entweder
  - a) die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 14 bis § 16 oder
  - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
  - c) eine schriftliche Modulprüfung im Ausmaß von maximal 120 Minuten oder
  - d) eine schriftliche Modularbeit im Ausmaß von 10 bis 15 Seiten oder
  - e) eine praktische kommissionelle Modulprüfung im Ausmaß von maximal 120 Minuten voraus.
- (2) Die Gesamtbeurteilung des Moduls richtet sich jedenfalls nach den Bestimmungen von § 43 Abs. 4 HG 2005.
- (3) Modulprüfungen gemäß Abs. 1 lit. b und c können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).

## **§ 18**

### **Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine praxisbezogene Portfolioarbeit, die während des Lehrgangs auf Basis der Inhalte der Module 1 – 4 und den Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens folgend im Ausmaß von 2 ECTS-Credits zu erstellen ist.
- (2) Abschlussprojekte sind Einzel- oder Teamarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

### § 19

#### Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit

- (1) Die zuständige Lehrgangsführerin/der zuständige Lehrgangsführer legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/Der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bei der Institutsleiterin/dem Institutsleiter anzumelden. Dabei sind das Thema und der Name der Themenstellerin/des Themenstellers schriftlich vorzulegen.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/Der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind dem Lehrgangsführer/der Lehrgangsführerin bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (6) Die Abschlussarbeit ist bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller zur Beurteilung unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden einzureichen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (7) Die Themenstellerin/der Themensteller gibt die Abschlussarbeit an eine Lehrende/einen Lehrenden, die/der von der zuständigen Institutsleiterin/dem zuständigen Institutsleiter bestellt wird, zur Begutachtung weiter. Die Begutachterin/der Begutachter erstellt ein schriftliches Gutachten.
- (8) Die approbierte Abschlussarbeit ist im Rahmen einer kommissionellen Prüfung zu präsentieren. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der zuständigen Institutsleiterin/dem zuständigen Institutsleiter bestellt, wobei die Themenstellerin/der Themensteller sowie die Begutachterin/der Begutachter jedenfalls Mitglied dieser Prüfungskommission ist. Die Benotung der kommissionellen Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Gutachtens gemäß Abs. 7.
- (9) Eine negativ beurteilte Abschlussarbeit kann nach neuerlicher Bearbeitung durch die Studierende/den Studierenden zur Begutachtung eingereicht werden. Die/Der Studierende hat jedoch auch das Recht, bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit die Themenstellerin/den Themensteller zu wechseln. Die/Der Studierende kann eine Abschlussarbeit höchstens dreimal zur Begutachtung vorlegen. Wenn die Beurteilung auch bei der dritten Vorlage der Abschlussarbeit negativ ist, gilt das Studium als vorzeitig beendet.

### § 20

#### Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit (Portfolio) erfolgreich und positiv abgeschlossen wurden. Der/Dem Studierenden ist ein Abschlusszeugnis für den Lehrgang auszustellen.

## Teil V: Schlussbemerkungen

### § 21 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1.10.2016 in Kraft.

## Teil VI: Qualifikationsprofil

- (1) Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze der §§ 8 und 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. durch das Curriculum:
- Ziel der Grundausbildung ist, dass die Schüler- und Bildungsberater/innen Informationsbedürfnisse erkennen sowie sachlich richtig, aktuell und verständlich informieren. Weiters sollen die Berater/innen in der Lage sein, Schüler/innen bei Bildungsentscheidungen und Problemsituationen kompetent und einfühlsam zu beraten.
- Im Rahmen der Intensivausbildung sollen die Berater/innen lernen, Schüler/innen und Eltern über Möglichkeiten der Bewältigung von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten im Einzelfall zu informieren. Weiters soll bei Konflikt- und Krisensituationen ein kooperatives Vorgehen der beteiligten Personen gefördert und koordiniert werden. Schüler/innen sollen im Hinblick auf deren persönliche Weiterentwicklung kompetent beraten werden.
- Der Lehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.
- (2) Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien: Die Konzeption orientiert sich am Rundschreiben: 15/2008 Rahmenvorgaben für bundesweit zu koordinierende Lehrgänge an den Pädagogischen Hochschulen.
- (3) Anhörungsverfahren  
Eingebundene Institutionen und Personen  
LSR  
andere Pädagogische Hochschulen  
BMUKK  
Genehmigung durch das Rektorat

## Teil VII: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 29.04.2016
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt: Institut für Educational Governance und Qualitätsentwicklung  
8010 Graz, Ortweinplatz 1  
mailto: [governance@phst.at](mailto:governance@phst.at)  
+43 316 8067 6702
- Institutsleitung: Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Brigitte Pelzmann  
mailto: [brigitte.pelzmann@phst.at](mailto:brigitte.pelzmann@phst.at)  
+43 316 8067 6701
- Inhalt: Prof.<sup>in</sup> Sabine Fritz, MA  
mailto: [sabine.fritz@phst.at](mailto:sabine.fritz@phst.at)  
+43 316 8067 6708
- (3) Version 2016 auf der Basis der Umstellung von 1 SWStd. = 16 EH zu 45 min. auf 1 SWStd. = 15 EH zu 45 min. mit 2016/17